

Statuten des Trägervereins Integration Schwerhörige und Gehörlose TISG

Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Trägerverein Integration Schwerhörige und Gehörlose besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Luzern.

Art. 3 Ziel und Zweck

Der Verein führt eine Beratungsstelle für Schwerhörige und Gehörlose jeglichen Alters aus den Zentralschweizer Kantonen. Nebst der Beratung im Bereich der Berufs- und Arbeitsintegration bietet die Fachstelle Sozialberatung, Kurse und Leistungen zur Förderung und Eingliederung Behinderter gemäss dem Kreisschreiben des BSV über die Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe KSBOB an.

Zum Verein gehört zudem die Kommission "Zentralschweizerische Fürsorge für Gehörlose" (ZFG). Die Kommission verwaltet den Fonds ZFG zur Sammlung von Geldmitteln zur Unterstützung bedürftiger Gehörloser und Schwerhöriger mit dem Ziel der sozialen und beruflichen Integration und ihrer Gesundheit. Einzelheiten des Fonds ZFG sind im separaten Fondsreglement festgelegt.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder andere kommerzielle Zwecke, strebt keinen Gewinn an und ist ausschliesslich gemeinnützig.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes auf schriftliche Anmeldung hin erworben.

Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den TISG verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand an die ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied geniesst das Stimm- und Besuchsrecht und ist von der Beitragsentrichtung entbunden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende Kalenderjahr erfolgen.

Ein Ausschluss kann ohne Angabe der Gründe vom Vorstand jederzeit verfügt werden.

Organe

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Das leitende Organ des Vereins (Vorstand) arbeitet die ersten 100 Stunden ehrenamtlich, effektive Spesen können ausbezahlt werden. Für die darüber herausgehende zeitliche Belastung kann eine Entschädigung ausbezahlt werden, die nachprüfbar sein muss. Diese werden nach separatem Entschädigungsreglement entschädigt. Allfällige auf Mandatsbasis erbrachte Leistungen von Vorstandsmitgliedern werden über separate Vereinbarungen geregelt und entschädigt.

Art. 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Mit dem Ausdruck „schriftlich“ ist auch Korrespondenz via Email gemeint.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder
- e) Änderung der Statuten;
- f) Entscheid über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
- g) Auflösung des Vereins
- h) Festlegen der Zuweisung an die Reserven sowie Einsatz der Reserven.

Art. 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Tagespräsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 untereinander unabhängigen Mitgliedern zusammen. Das Präsidium (und Stellvertretung) sowie die Geschäftsleitung (und Stellvertretung) dürfen nicht persönlich miteinander verbunden sein. Mitglieder der operativen Ebene haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, eine Geschäftsführung einzusetzen.

Ein Vorstandsmitglied leitet die ZFG-Kommission.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) Ausarbeitung von Statuten;
- c) Beschlussfassung über Anträge;
- d) Erlass von Reglementen;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Einsetzung, Führung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- g) Vertretung des Vereins nach aussen;
- h) Bestimmung des Jahresprogramms und der Projekte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung
- i) Abschluss von Verträgen.

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.

Die Zusammenarbeit im Vorstand, mit der Geschäftsführung der BFSUG und der ZFG-Kommission wird im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 13 Revisionsstelle

Eine unabhängige Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Finanzen

Art. 14 Einnahmen

Die Kosten des Vereins werden gedeckt durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge des Bundesamts für Sozialversicherungen
- c) Beiträge von Kantonen und Gemeinden, insbesondere der Dienststelle Soziales- und Gesellschaft des Kantons Luzern
- d) Spenden und Gönnerbeiträge für die Beratungsstelle BFSUG

Resultiert aus der Vereinstätigkeit ein Gewinn, ist dieser ausschliesslich für die künftige, gemeinnützige Zweckerreichung zu verwenden. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder, den Vorstand, die Geschäftsleitung, weitere Vereinsorgane oder Dritte ist ausgeschlossen.

Keine Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind unterstützungsbedürftige Gehörlose. Unterstützungsmittel für bedürftige Gehörlose sind ausschliesslich aus dem Fonds ZFG zu entnehmen.

Art. 15 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Für das angebrochene Betriebsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 17 Statutenänderung

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 18 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses zu Gunsten eines ausschliesslich gemeinnützigen, steuerbefreiten und - soweit möglich - ähnlichen Zweckes. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2019 angepasst und treten auf den 1. Juli 2019 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Juni 2018.

Luzern, 24. Juni 2019

Die Präsidentin:



Céline Dori

Die Protokollführerin:



Rahel Niederberger